

S T A T U T E N

des Sportvereines

IPSC REGION ÖSTERREICH

–
Österreichische Vereinigung für Praktisches Schießen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Abs. 1

Der Sportverein führt den Namen

„IPSC REGION ÖSTERREICH – Österreichische Vereinigung für Praktisches Schießen“.

Die Kurzbezeichnung des Vereinsnamens lautet „IPSC-AUSTRIA“.

Der Sportverein hat seinen Sitz am Wohnort des amtierenden Regionaldirektors.

Abs. 2

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet

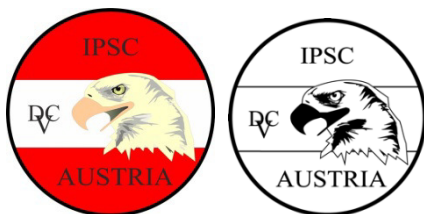
Abs. 3

Die Tätigkeit des Vereines ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

Abs. 4

Der Verein führt folgendes Logo:



Beide Versionen sind markenrechtlich geschützt.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und Repräsentation des Schießsports (Zielsports) gemäß dem Reglement des internationalen Fachverbandes der IPSC im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und in Zusammenarbeit mit dem ASF – Austria Sportschützen Fachverband.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Abs. 1

Der Vereinszweck soll durch die in § 3 Abs. 2 bis 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Abs. 2

Als ideelle Mittel dienen:

Ausübung des Stimmrechtes in den nationalen und internationalen Verbänden, insbesondere durch Repräsentierung Österreichs in „The International Practical Shooting Confederation“ (IPSC) sowie durch Repräsentierung des IPSC-Sports in Österreich im Allgemeinen.

Koordinierung und Förderung des Schießsports hinsichtlich der Erfüllung der IPSC-Regeln.

Begutachtung und Homologierung von Wettbewerben hinsichtlich der Erfüllung der IPSC-Regeln.

Festlegung von Richtlinien (Qualifikationsrichtlinien) für nationale und internationale IPSC-Wettbewerbe, insbesondere für Europa- und Weltmeisterschaften.
Beschickung von nationalen und internationalen IPSC-Wettbewerben, insbesondere von Europa- und Weltmeisterschaften.
Trainings- und Wettkampfschießen.
Ausbildung und Zertifizierung von nationalen und internationalen Wettkampfrichtern.
Erfahrungsaustausch mit Gleichgesinnten sowie mit anderen nationalen IPSC-Organisationen.
Ausbau und Pflege nationaler und internationaler Kontakte.
Terminabsprachen im In- und Ausland.
Auftreten in der Öffentlichkeit bei grundsätzlichen Fragen, die das Schießen mit Feuerwaffen betreffen.
Organisation und Abhaltung von Schulungen und Vorträgen.
Beratertätigkeit und Hilfestellung beim Bau von Schießstätten, Mitgestaltung von Regelwerken und Normen.
Sammlung und Auswertung aktueller Fachliteratur.
Herausgabe oder Beteiligung an einem Mitteilungsblatt bzw. an sonstigen elektronischen Kommunikationsmitteln.
Vereinsinsignien.

Abs. 3

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
Mitglieds- und Ausstattungsbeiträge (Beitrittsgebühren), Einhebungen aus unentbehrlichen Hilfsbetrieben, Spenden, oder durch sonstige Zuwendungen (Subventionen).

Abs. 4

Soweit es das Vereinsvermögen gestattet, sind die Gewährung von Beihilfen an Vereinsmitglieder anlässlich der Entsendung zu internationalen Wettkämpfen sowie die Stiftung von Preisen zulässig.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder.

Abs. 2

Ordentliche Mitglieder sind physische Personen.

Abs. 3

Ehrenmitglieder sind physische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Abs. 4

Unterstützende Mitglieder sind juristische Personen – konkret Vereine – die als Vereinszweck die Ausübung des Schießsports statutarisch verankert haben und die Arbeit der IPSC Austria durch Mitgliedsbeiträge, Sachspenden und sonstige Zuwendungen materiell und ideell unterstützen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1

Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.

Physische Personen benötigen zur Beantragung der Mitgliedschaft eine vorher absolvierte positive IPSC-Sicherheitszulassung.

Abs. 2

Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Abs. 3

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 5a Ruhen der Mitgliedschaft

Abs. 1

Über begründeten Antrag an den Vorstand kann ein ordentliches Mitglied die Mitgliedschaft zur IPSC Austria für maximal ein Kalenderjahr ruhend stellen lassen.

Abs. 2

Als Gründe können insbesondere Umstände geltend gemacht werden, die die Ausübung des Schießsports vorübergehend unmöglich machen. Dazu zählt beispielsweise eine schwere Erkrankung.

Abs. 3

Anträge für die Ruhendstellung der Mitgliedschaft müssen bis spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Kalenderjahres gestellt werden.

Die Ruhendstellung wird erst wirksam, wenn der Vorstand diese offiziell bestätigt hat.

Abs. 4

Mit Wirksamwerden der Ruhendstellung entfällt für deren Dauer die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Gleichzeitig ruht das Stimmrecht in der Generalversammlung. Nach maximal einem Kalenderjahr hat das Mitglied die Möglichkeit, die Ruhendstellung von sich aus durch Mitteilung an den Vorstand wieder beenden zu lassen. Ab Kenntnisnahme durch den Vorstand treten dann wieder alle Mitgliedschaftsrechte und -verpflichtungen in Kraft.

Abs. 5

Lässt ein Mitglied die Frist gem. Abs. 4 ohne Kontaktnahme mit dem Vorstand verstreichen, wird dies automatisch als Austritt gewertet und das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

Abs. 2

Der freiwillige Austritt kann jeweils nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Der Austritt muss jedoch dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Jahres schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes oder per eMail mitgeteilt werden. Erfolgt diese Mitteilung verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit der Mitteilung ist der Zeitpunkt der Postaufgabe oder der Einlangzeitpunkt der eMail im offiziellen Vereins-Mailpostkorb maßgeblich.

Abs. 3

Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes verfügen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, jeweils unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und unter Androhung der Streichung, insgesamt länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitglieds- oder Ausstattungsbeiträge (Bringschuld) in Rückstand ist.

Über eine verfügte Streichung ist das hiervon betroffene, ehemalige Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zu informieren.

In den Fällen des § 5a Abs. 5 erfolgt die Streichung des Mitgliedes durch den Vorstand unmittelbar und automatisch.

Abs. 4

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen:

- a) Bei groben Verstößen gegen eine den Mitgliedern gemäß § 7 obliegenden Pflichten.
- b) Wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.

- c) Bei groben Verstößen gegen die bei der Ausübung des Schießsportes zu beachtenden Vorschriften oder Sorgfalt zur Hintanhaltung einer Gefährdung oder Beschädigung eines Menschen oder einer Sache.
- d) Bei vorsätzlicher oder mutwilliger Beschädigung des Eigentums des Vereines.
- e) Bei groben Verstößen gegen den Zweck oder gegen das Interesse des Vereines, welche geeignet sind, das Ansehen des Vereines zu schädigen.
- f) Bei grob unehrenhaftem oder unredlichem Verhalten.
- g) Im Falle einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung, welche zu einem Waffenverbot führt; außerdem bei Entzug der waffenrechtlichen Urkunde/n und/oder bei Verhängung eines – wenn auch nur vorläufigen – behördlichen Waffenverbotes.

Gegen einen Vereinsausschluss ist die Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht (§ 15) zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen die Mitgliedsrechte.

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass das Schiedsgericht innerhalb von sechs Monaten ab Erhebung einer Berufung über diese entscheiden kann (siehe § 8 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002). Der Berufungswerber ist berechtigt an allen Sitzungen des Schiedsgerichts teilzunehmen, die seine Berufung in irgendeiner Weise betreffen; er ist vor der Entscheidung des Schiedsgerichts zu den geltend gemachten Ausschlussgründen sowie zu den vorliegenden Beweisen anzuhören. Hierzu ist der Berufungswerber rechtzeitig zu laden.

Abs. 5

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 6 Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Ein Antrag auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der hierfür geltend gemachten Gründe, spätestens mit der Einladung zu der zur Entscheidung berufenen Generalversammlung (§ 9 Abs. 3), mittels eingeschriebenen Briefes zur Kenntnis zu bringen.

Das betroffene Ehrenmitglied ist vor der Entscheidung der Generalversammlung anzuhören.

Für Berufungen gegen die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gilt § 6 Abs. 4 sinngemäß.

Abs. 6

Bei Beendigung der Mitgliedschaft aus einem der vorgenannten Gründen (freiwilliger Austritt, Streichung, Ausschluss, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder Tod) verfallen die bereits geleisteten Mitglieds- und/oder Ausstattungsbeiträge dem Verein; darüber hinaus ist der Verein berechtigt, auf Zahlung der, zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bereits fälligen Mitglieds- und/oder Ausstattungsbeiträge zu bestehen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs. 1

Ordentliche Mitglieder, die die festgesetzten Beiträge ordnungsgemäß geleistet haben, sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Zu diesem Recht gehören das Tragen der Vereinsabzeichen und die Inanspruchnahme von Leistungen und Begünstigungen unter den vom Vorstand jeweils festgelegten Bedingungen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen sowohl den ordentlichen Mitgliedern, unter der im ersten Satz dieses Absatzes genannten Bedingung, als auch den Ehrenmitgliedern zu.

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung nur eine Stimme, bei Vorlage einer Vollmacht zwei Stimmen.

Abs. 2

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten, der Geschäfts- und Sportordnung sowie der Disziplinarordnung zu verlangen.

Abs. 3

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen erlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

Abs. 4

Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Abs. 5

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und einzuhalten.

Alle ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitglieds- und Ausstattungsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe innerhalb von vierzehn Tagen nach Vorschreibung verpflichtet.

Abs. 6

Verstöße gegen die in § 7 Abs. 5 genannten Mitgliedspflichten können, sofern nicht nach § 6 Abs. 3, 4 oder 5 vorzugehen ist, anhand der von der Generalversammlung zu beschließenden Disziplinarordnung (siehe § 12 Abs. 2) mit Vereinsstrafen sanktioniert werden. Die hierfür zulässigen Vereinsstrafen reichen vom Ausspruch einer Verwarnung bis hin zu einer Sperre im Ausmaß von einer Woche bis zu zwölf Monaten.

Für die Dauer einer Sperre ist es einem gesperrten Vereinsmitglied ausdrücklich untersagt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen, an IPSC-Wettkämpfen der Levels III und höher sowie im Namen des Vereines an sonstigen Veranstaltungen oder Wettkämpfen teilzunehmen.

Die Teilnahme- und Stimmberechtigung in der Generalversammlung, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten als Mitglied des Vorstandes, des Schiedsgerichtes oder als Rechnungsprüfer notwendigen Tätigkeiten, das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen dieser Statuten sowie die Verpflichtung zur vollständigen Zahlung der Mitglieds- und/oder Ausstattungsbeiträge bleiben von einer Sperre jedenfalls unberührt.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

Die Mitgliederversammlung bzw. die Generalversammlung (siehe §§ 9 und 10).

Das Leitungsorgan oder der Vorstand (siehe §§ 11, 12 und 13).

Die Rechnungsprüfer oder die Abschlussprüfer (§ 14).

Das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

Abs. 1

Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.

Abs. 2

Eine außerordentliche Generalversammlung findet

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
- c) auf Beschluss der beiden Rechnungsprüfer oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators statt.

Der Vorstand und die ordentliche Generalversammlung sind jeweils berechtigt, im Beschluss auf Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung (lit. a dieses Absatzes) einen geeigneten Termin für deren Abhaltung nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. In allen anderen Fällen (insbesondere lit. b bis c dieses Absatzes) hat die außerordentliche Generalversammlung jedenfalls binnen sechs Wochen nach Antragstellung oder Beschlussfassung statt zu finden.

Abs. 3

Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Die Einladung gilt hinsichtlich eines Mitgliedes als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt wurde. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, im Falle des § 11 Abs. 2 dritter Satz Vereinsgesetz 2002 durch den gerichtlich bestellten Kurator.

Abs. 4

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und sind von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern zu unterfertigen. Für das fristgerechte Einlangen ist das Datum des Poststempels ausschlaggebend.

Abs. 5

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Abs. 6

An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Die Bedingung des § 7 Abs. 1 erster Satz ist sinngemäß auch auf die Teilnahme- und Stimmberechtigung von ordentlichen Mitgliedern anzuwenden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist mit der Einschränkung zulässig, dass jedes anwesende Mitglied jeweils nur ein Mitglied vertreten kann.

Abs. 7

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abs. 8

Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Dirimierungsrecht).

Abs. 9

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Regionaldirektor, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter – § 13 Abs. 4 gilt sinngemäß. Wenn auch der Regionaldirektor-Stellvertreter verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

In den Aufgabenbereich der Generalversammlung fällt:

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag des Vorstandes.

Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein. Entlastung des Vorstandes.

Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und eventueller Ausstattungsbeiträge (Beitrittsgebühr) für ordentliche Mitglieder, ausgenommen etwaiger notwendiger Anpassungen gemäß der im Amtsblatt veröffentlichten Indexerhöhungen.

Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Sportordnung.

Beschlussfassung über eine Disziplinarordnung.

Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Anträge und Fragen.

§ 11 Der Vorstand (Leitungsorgan)

Abs. 1

Der Vorstand setzt sich aus höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern wie folgt zusammen:

- a) Regionaldirektor (Regional Director),
- b) Regionaldirektor-Stellvertreter (1st Representative),
- c) Kassier (Cashier),
- d) Schriftführer (Secretary),
- e) Leiter des NROI (Chief of NROI),

Abs. 2

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand hat bei dem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Wird der Vorstand – ohne die Möglichkeit der Selbstergänzung durch Kooptierung wahrnehmen zu können – dauerhaft oder auf unvorhersehbar lange Zeit handlungsunfähig, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Vorstandsneuwahl einzuberufen. Sind auch beide Rechnungsprüfer handlungsunfähig, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Abs. 3

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Abs. 4

Der Vorstand wird vom Regionaldirektor, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter bzw. sollte dieser ebenfalls verhindert sein, vom Schriftführer schriftlich oder mündlich einberufen – § 13 Abs. 4 gilt sinngemäß

Abs. 5

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Abs. 6

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht).

Abs. 7

Der Regionaldirektor ist der Vorsitzende des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung kommt diese Aufgabe seinem Stellvertreter zu – § 13 Abs. 4 gilt sinngemäß. Ist auch der Regionaldirektor-Stellvertreter verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Abs. 8

Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Abs. 3) endet die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 11 Abs. 9) oder Rücktritt (§ 11 Abs. 10).

Abs. 9

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. der einzelnen Vorstandsmitglieder in Kraft.

Abs. 10

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (§ 11 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

Abs. 11

a)

Zur allgemeinen Unterstützung des Vorstandes bzw. zur Erfüllung von besonderen Aufgaben kann der Vorstand eine beliebige Anzahl fachlich oder persönlich besonders geeigneter Vereinsmitglieder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu (Fach-)Beiräten ernennen. Auf Beiräte sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 9, 10 erster Satz und Abs. 11 erster Satz mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass eine Enthebung auch durch den Vorstand erfolgen kann.

b)

Für die Dauer ihrer Tätigkeit sind Beiräte zu den Vorstandssitzungen einzuladen und berechtigt, an diesen teilzunehmen. Beiräte verfügen im Vorstand über kein Stimmrecht, sie sind jedoch zur Antragstellung an den Vorstand berechtigt.

Abs. 12

a)

Zur organisatorischen Unterstützung des Vorstandes im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Landesmeisterschaften, österreichischen Meisterschaften und Staatsmeisterschaften kann der Vorstand einen Sportdirektor sowie Landessportreferenten ernennen.

b)

Die erstmalige Ernennung eines Sportdirektors erfolgt durch den Vorstand. In der Folge ist diese Funktion bei Verlängerung (§ 11 lit. d) oder Neubesetzung unter allen aktiven Mitgliedern im Wege der Homepage des Vereines auszuschreiben. Die endgültige Auswahl des Sportdirektors erfolgt aus allen fristgerecht eingelangten Bewerbungen durch den Vorstand. Für die Bestellung ist eine einfache Mehrheit im Vorstand erforderlich.

c)

Die Ernennung von Landessportreferenten für die einzelnen Bundesländer erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Sportdirektor.

d)

Die Funktionsperiode des Sportdirektors sowie der Landessportreferenten ist ident mit der des jeweils amtierenden Vorstandes. Sie kann jeweils nach Neuwahl des Vorstandes durch diesen wiederum für die Dauer einer Funktionsperiode verlängert werden. Der Sportdirektor und die Landessportreferenten können nicht zeitgleich Mitglied des Vorstandes sein.

e)

Dem Sportdirektor obliegt insbesondere die Terminisierung, Vorbereitung und Federführung zur Abwicklung von österreichischen Meisterschaften und Staatsmeisterschaften sowie die dazu notwendige Kontaktpflege und Kooperation mit dafür geeigneten Schießsportvereinen.

Den Landessportreferenten obliegt die Terminisierung, Vorbereitung und Federführung zur Abwicklung von Landesmeisterschaften in ihrem jeweiligen Bundesland sowie die dazu notwendige Kontaktpflege und Kooperation mit dafür geeigneten Schießsportvereinen. Über die Terminisierung von Landesmeisterschaften ist das Einvernehmen mit dem Sportdirektor herzustellen.

f)

Der Sportdirektor sowie die Landessportreferenten sind berechtigt, an den Entsendungsentscheidungen gemäß der geltenden Sportordnung zu Europa-, Kontinental- und Weltmeisterschaften beratend mitzuwirken.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Abs. 1

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Führung des Vereines erfolgt gemäß der von der Generalversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung dient als ergänzendes Regelwerk zu den Statuten, definiert den jeweiligen Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder näher und beinhaltet die Regeln für die Abstimmungen in den Versammlungen (Debattenordnung), ergänzende Bestimmungen über das Verfahren vor dem Vereinsschiedsgericht (§ 15 Abs. 1) sowie die Sportordnung.

Abs. 2

Dem Vorstand obliegt weiters der Vollzug der von der Generalversammlung zu beschließenden Disziplinarordnung, in der für bestimmt festzulegende Verstöße gegen Mitgliedspflichten Vereinsstrafen im Rahmen des § 7 Abs. 6 vorgesehen werden. Hierbei sind die zu ahndenden Pflichtverletzungen deutlich zu bezeichnen und mit einem angemessenen, gemessen an der Schwere der Pflichtverletzung verhältnismäßigen, Strafmaß zu versehen. Weiters ist darin das Verfahren zur Verhängung von Vereinsstrafen den gesetzlichen und statutarischen Rahmenbedingungen entsprechend zu regeln.

Ein betroffenes Vereinsmitglied ist vor Verhängung einer Vereinsstrafe zu den geltend gemachten Vorwürfen anzuhören.

Abs. 3

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen bzw. Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.

Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

Vorbereitung der Generalversammlung und Antragstellung an diese zu allen von dieser zu besorgenden Aufgaben.

Festlegung der Mitgliedsbeiträge für unterstützende Mitglieder.

Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.

Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

Verwaltung des Vereinsvermögens.

Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereines.

Bestellung des Sportdirektors und der Landesportreferenten gem. § 11 Abs. 12.

Verhängung von Vereinsstrafen nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Abs. 1

Der Regionaldirektor vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Regionaldirektors und des Schriftführers. Geldangelegenheiten, das sind vermögenswerte Dispositionen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Regionaldirektors und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein, bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Regionaldirektor führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der Regionaldirektor übt in der internationalen IPSC-Konferenz (General Assembly) das Stimmrecht im Namen der IPSC Region Österreich aus. Er kann sich hierbei auch durch ein von ihm bevollmächtigtes Vereinsmitglied vertreten lassen.

Der Regionaldirektor übt – sofern der Verein einem österreichischen Fachverband im Rahmen der Bundes-Sportorganisation beiträgt – dort das Stimmrecht im Namen der IPSC Region Österreich aus.

Abs. 2

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Abs. 3

Bei Gefahr in Verzug ist der Regionaldirektor berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Abs. 4

Der Regionaldirektor-Stellvertreter vertritt den Regionaldirektor bei dessen Verhinderung und dann, wenn er von diesem ausdrücklich hierzu ermächtigt wird. Im Übrigen unterstützt er den Regionaldirektor bei der Erfüllung seiner Aufgaben

Abs. 5

Der Schriftführer hat den Regionaldirektor bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegen die Vereinskorrespondenz sowie die Führung der Protokolle von Generalversammlung und Vorstand. Ebenso die Führung der Mitgliederverwaltung und die Betreuung der Homepage sowie des Auftritts des Vereins in den sozialen Medien.

Abs. 6

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines sowie für Einrichtung und Führung eines, den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens verantwortlich (§ 12 Abs. 3 lit. a) und hierbei verpflichtet, die einschlägigen abgaben-, unternehmens- und vereinsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Abs. 7

Der Leiter des NROI ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter, sowie für die laufende Überarbeitung des IPSC-Regelwerkes auf Basis der internationalen Vorgaben und der österreichischen Normen (ÖNORMEN) und Gesetze. Ebenso legt der Leiter des NROI Inhalt und Kriterien der Kurse zur IPSC-Sicherheitszulassung im Einvernehmen mit dem Vorstand fest und nominiert die jeweiligen Prüfer.

Abs. 8

Im Falle seiner Verhinderung oder seines Rücktritts tritt an die Stelle des Regionaldirektors (§ 13 Abs. 4) sein Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

Abs. 1

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Abs. 2

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Jahresabschlusses sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfungstätigkeit zu berichten. Weiters haben sie dem Vorstand in den ersten zwei Monaten des Folgejahres einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

Stellen die Rechnungsprüfer bei ihrer Überprüfung Tatsachen fest, die erkennen lassen, dass der Verein seine bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen kann, oder die erwarten lassen, dass der Verein in Zukunft zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in der Lage sein wird, so haben sie dies dem Vorstand und der zuständigen Vereinsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Abs. 3

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

Abs. 4

Die Rechnungsprüfer sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und berechtigt, an diesen ohne Stimmrecht teilzunehmen

§ 15 Das Schiedsgericht

Abs. 1

Zur Entscheidung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung.

Die Generalversammlung ist berechtigt, die nähere Ausgestaltung des schiedsgerichtlichen Verfahrens, unter Beachtung der statutarischen Rahmenbedingungen, in der Geschäftsordnung des Vereines festzulegen.

Abs. 2

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei möglichst unbefangenen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht.

Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Kommt die aufgeforderte Partei dem Nominierungsauftrag nicht fristgerecht nach, wird stattdessen ein nicht nach § 15 Abs. 3 von der Ausübung der Schiedsrichterfunktion ausgeschlossenes Vereinsmitglied per Losentscheid zum Schiedsrichter bestellt.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage auf geeignete Weise ein drittes möglichst unbefangenes Mitglied, das nach Möglichkeit rechtskundig oder sonst adäquat befähigt sein sollte, einvernehmlich zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt innerhalb der vorgesehenen Frist keine Einigung über den Vorsitzenden zustande, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Abs. 3

Von der Ausübung der Schiedsrichterfunktion jedenfalls ausgeschlossen sind die Streitparteien selbst sowie Angehörige jedes Organs – mit Ausnahme der Generalversammlung – dessen Tätigkeit in irgendeiner Weise Gegenstand der Streitigkeit ist.

Abs. 4

Die Tätigkeit als Schiedsrichter oder als Vorsitzender des Schiedsgerichtes ist als Teil der freiwilligen Vereinsmitarbeit unentgeltlich. Die zur zweckentsprechenden Durchführung des schiedsgerichtlichen Verfahrens notwendigen Kosten und Auslagen sind – sofern mit den vorhandenen Vereinseinrichtungen nicht das Auslangen gefunden werden kann – aus dem Vereinsvermögen zu bestreiten. Die den Parteien entstehenden Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens, insbesondere die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung, haben diese selbst zu tragen; ein Kostenersatz findet nicht statt.

Abs. 5

Das Schiedsgericht hat alle notwendigen Beweise unter Wahrung strikter Neutralität und Unabhängigkeit aufzunehmen und zu würdigen. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist zu protokollieren. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Abs. 6

Den Parteien und dem Vereinsvorstand ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes schriftlich auszufertigen. Nach dessen Beendigung sind alle Akten und Protokolle des schiedsgerichtlichen Verfahrens vom Vorsitzenden dem Schriftführer zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 16 Auflösung des Vereines

Abs. 1

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Abs. 2

Diese besondere Generalversammlung nach § 16 Abs. 1 hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Abs. 3

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer Institution, die gemeinnützig den Sport in Österreich unterstützt (z.B. Österreichischer Sportschützen Fachverband, Österreichische Sporthilfe oder deren Nachfolgeorganisationen) zu übertragen. Jedenfalls darf ein im Falle der Vereinsauflösung eventuell verbleibendes Vereinsvermögen nur gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zugeführt werden.

Abs. 4

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereines unter Angabe des Datums und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Liquidators binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Ansfelden, 16.03.2019

Der Regionaldirektor

Der Schriftführer

Mario Kneringer e.h.

Wolfgang Oberaigner e.h.